

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Altbuchaktion

Die Reichsschrifttumskammer wird demnächst eine Altbuchaktion veranstalten. Zweck dieser Aktion soll sein, Bücher, die z. Zt. nicht oder wenig benutzt in den Bücherschränken stehen, anzukaufen und den Luftkriegsgeschädigten zuzuführen, sowie den Leih-, Werk- und Volksbüchereien, die eine weitgehende Nutzung dieses Schrifttums gewährleisten.

Zur Durchführung der Aktion wird folgendes bestimmt:

1. Ankauf der Bücher

Angekauft werden soll

- a) schöngeistiges Schrifttum, Klassiker-Ausgaben, Lexika, Nachschlagewerke;
- b) wissenschaftliches und Fach-Schrifttum, soweit es nicht veraltet und unerwünscht ist.

Ankaufsberechtigt

sind nur die Mitglieder der RSK. — Fachschaft Handel —, insbesondere die Sortimentler und Antiquariatsbuchhändler. Zum nebenberuflichen Buchverkauf zugelassene Personen und Leihbüchereien sind also nicht zum Ankauf berechtigt. Zum Ankauf von Altbüchern ist außerdem die Firma Leihbüchereihaus G. m. b. H. in Leipzig berechtigt. Sie wird bestimmten Mitgliedern der Fachschaft Leihbücherei den Auftrag erteilen, in ihren Betrieben eine Ankaufsstelle des Leihbüchereihauses einzurichten.

Das allgemeine Sortiment soll sich auf den Ankauf des unter a) bezeichneten Schrifttums beschränken. Sofern diese Firmen aber auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit über genügend Erfahrung auf dem Gebiet des unbrauchbaren, unerwünschten und veralteten wissenschaftlichen und Fach-Schrifttums verfügen, steht es ihnen frei, auch das unter b) genannte Schrifttum anzukaufen.

Wissenschaftliches und Fach-Schrifttum wird von den Fachbuchhändlern und Antiquaren angekauft.

Die Kennzeichnung der Ankaufsstellen

erfolgt durch Werbeplakate, die von der Reichsschrifttumskammer geliefert werden. Es werden drei Plakate hergestellt, nämlich 1. ein Plakat, das das Publikum zur Abgabe des unter a) genannten Schrifttums auffordert, 2. ein Plakat, das das Publikum zur Abgabe des unter b) genannten Schrifttums auffordert und 3. ein Plakat, das bestimmte Leihbüchereien als Ankaufsstellen des Leihbüchereihauses kennzeichnet und das Publikum zur Abgabe des für Leihbüchereien geeigneten Schrifttums auffordert.

Die Teilnahme der Mitglieder der Fachschaft Handel an dieser Aktion ist freiwillig. Die Betriebe melden ihre Teilnahme bis zum 31. März 1944 bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Postschließfach 661. Sie fordern gleichzeitig entweder das Plakat an, das den Betrieb als Ankaufsstelle für schöngeistiges Schrifttum kennzeichnet, oder das Plakat, das den Betrieb als Ankaufsstelle für wissenschaftliches und Fach-Schrifttum kennzeichnet, oder aber beide Plakate. Die Plakate werden im Schaufenster ausgehängt und unterrichten das Publikum darüber, daß der Be-

trieb zum Ankauf des in Frage kommenden Schrifttums berechtigt ist.

Eine Liste der Ankaufsstellen für wissenschaftliches und Fach-Schrifttum

wird demnächst im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ veröffentlicht. Die Betriebe, die als Ankaufsstellen für wissenschaftliches und Fach-Schrifttum an der Altbuchaktion teilnehmen wollen, haben sich bis zum 31. März 1944 mit Angabe der Spezialgebiete, die sie vornehmlich pflegen, zu melden, damit sie in die Liste aufgenommen werden. Die Meldung erfolgt ebenfalls bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Postschließfach 661.

Die Teilnehmer der Altbuchaktion, die wissenschaftliches und Fach-Schrifttum nicht ankaufen, sollen das Publikum, das wissenschaftliches und Fach-Schrifttum verkaufen will, an die in dieser Liste bezeichneten Firmen verweisen, sie sind aber auch berechtigt, den Ankauf an diese Firmen selbst zu vermitteln.

2. Verkauf der Bücher

Die angekauften Bestände sollen verkauft werden

- a) bevorzugt an Luftkriegsgeschädigte, die die Bücher zur Fortführung ihrer Berufsarbeit benötigen, sowie an luftkriegsgeschädigte Leih-, Werk- und Volksbüchereien;
- b) an sonstige Luftkriegsgeschädigte und an alle sonstigen Leih-, Werk- und Volksbüchereien.

Den Leihbüchereien steht es frei, abgesehen von der Möglichkeit, daß sie über das Leihbüchereihaus angekauftes Schrifttum bekommen können, sich mit einzelnen Sortimentern und Antiquaren in Verbindung zu setzen, um von dort aus außerdem mit den angekauften Beständen beliefert zu werden.

- c) An sonstiges Publikum können die angekauften Bestände verkauft werden, soweit keine Kaufwünsche der bevorzugten Gruppen vorliegen. Die Kammer würde auch keine Bedenken erheben, wenn ein Sortimentler ohne Rücksicht auf die bevorzugten Gruppen ein bestimmtes im Zuge der Altbuchaktion erworbenes Buch an einen Kunden verkauft, der ein Mehrfaches an brauchbaren alten Büchern abgibt.

3. An- und Verkaufspreise

Die An- und Verkaufspreise müssen den im Buchhandel üblichen Grundsätzen und den Richtlinien des Reichskommissars für die Preisbildung entsprechen.

Ein Aufsatz über die Preisbildung im Antiquariat wird in einer der nächsten Nummern des „Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel“ noch einmal einen zusammenfassenden Überblick für diejenigen Buchhändler geben, die mit Antiquariat bisher noch wenig zu tun gehabt haben.

Berlin, den 26. Februar 1944

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Im Auftrage: G e n t z